

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

der ZEWOTHERM LAMBDA Konzept GmbH, Stand: September 2025

I. Geltung der Bedingungen:

1. Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der Lambda Konzept GmbH, im Folgenden „wir“, erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten in ihrer jeweils neuesten Fassung auch für alle künftigen Verkäufe und Lieferungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich erwähnt oder vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder der Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen.
2. Gegenbestätigungen, Gegenangeboten oder sonstigen Bezugnahmen des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen widersprechen wir hiermit; abweichende Bedingungen des Kunden gelten nur, wenn dies von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt worden ist.

II. Unsere Leistungen:

Wir vertreiben und bieten Servicedienstleistungen für Wärmepumpen an. Der konkrete Leistungsumfang ergibt sich aus dem individuell abgeschlossenen Vertrag bzw. dem Angebot in Verbindung mit der Auftragsbestätigung.

III. Angebot und Vertragsschluss:

1. Unsere Angebote sind – insbesondere nach Menge, Preis und Lieferzeit – stets freibleibend, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen oder einer gleichwertigen Auftragsbestätigung. Wenn wir einen mündlich oder fernmündlich geschlossenen Vertrag nicht besonders schriftlich bestätigen, gilt die von uns erteilte Rechnung als Auftragsbestätigung.
2. Zeichnungen, Abbildungen, Maße und Gewichte sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.
3. Übertragungen von Rechten und Pflichten des Kunden aus dem mit uns geschlossenen Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Zustimmung.
4. Der Kunde ist verpflichtet, unverzüglich nach Erhalt der Auftragsbestätigung, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen, die Auftragsbestätigung auf Korrektheit und Vollständigkeit zu überprüfen. Sollten Änderungswünsche bestehen, sind dies unverzüglich nach Erhalt der Auftragsbestätigung an die Anbieterin mitzuteilen. Änderungswünsche werden gegen eine Pauschale berücksichtigt. Eventuelle Mehraufwendungen bei später angezeigten Änderungswünschen gehen zu Lasten des Kunden.
5. Zwischen dem Angebot und der Ausführung des Auftrags können seitens der Hersteller technische Änderungen erfolgen. Diese begründen jedoch keine Aufhebung des Vertrages, sofern die technische Leistung gleich oder besser ist.

IV. Lieferumfang und Durchführung des Vertrags:

1. Wir erbringen unsere Leistung gegenüber dem Kunden in der Form, dass wir unsere Kenntnisse und Fähigkeiten in den oben unter II. genannten Bereichen anwenden. Wir verpflichten uns zur Erbringung der vereinbarten Leistung gemäß den geltenden Qualitätsstandards. Der genaue Leistungsumfang wird im Angebot vereinbart.
2. Konstruktions- oder Formänderungen, die auf die Verbesserung der Technik bzw. auf Forderungen des Gesetzgebers zurückzuführen sind, bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern der Liefergegenstand nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Kunden zumutbar sind.
3. Der Kunde ist verpflichtet, alle zur Auftragsbearbeitung erforderlichen Informationen und Materialien vollständig und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Eine Verzögerung oder Unterlassung der Mitwirkung kann sich auf die vereinbarten Liefertermine und den Umfang der Erstellung des Werkes auswirken.

4. Wir sind berechtigt, nach freiem Ermessen die Durchführung der Leistung an Dritte, z.B. an Subunternehmer, abzugeben
5. Bei Wartungs- und Serviceleistungen sind wir berechtigt, die Leistung auch über Datenzugriff per Internet zu erbringen.
6. Zu unserem Leistungsumfang gehören nicht Wartungs-, Entstör-, Reparatur- und/oder andere Instandsetzungsleistungen, die auf unsachgemäße Benutzung, höhere Gewalt (wie z.B. Unwetter, Feuer, Stromausfall, Blitzschlag, Überschwemmung, Erdbeben, Erdrutsch etc.) oder Fehlbedienung zurückzuführen sind, sowie die Beseitigung von Störungen, die bereits zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorgelegen haben. Ferner erstrecken sich unsere Leistungen nicht auf Betriebsstörungen, die durch folgende Umstände verursacht wurden:
 - Ausfall der elektrischen Stromversorgung
 - Ausfall oder Mängel bei der Gasversorgung
 - nicht fachgerecht durchgeführte Planung, Installation und Einstellung der Anlage
 - falsche Dimensionierung der Anlage
 - Nichteinhaltung der Betriebsbedingungen
 - unsachgemäße EingriffeDie Behebung von Störungen, die auf diese Ursachen zurückzuführen sind oder bereits zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorgelegen haben, ist vom Kunden gesondert zu beauftragen und zu vergüten.
7. Im Rahmen der Wartung oder des Entstörungsdienstes verwendete Verbrauchsprodukte, Verschleißteile (Dichtmittel, Dichtungen, Zündelektroden etc.) und Ersatzteile sowie deren Einbau sind vom Kunden gesondert zu bezahlen.

V. Preise:

1. Unsere Preise verstehen sich zuzüglich der zum Zeitpunkt der Lieferung bzw. Leistung geltenden Umsatzsteuer.
2. Wenn zwischen Vertragsabschluss und Lieferung bzw. Leistung auf Grund veränderter Rechtsnormen zusätzliche oder erhöhte Abgaben – insbesondere Zölle, Abschöpfung, Währungsausgleich – anfallen, sind wir berechtigt, den vereinbarten Preis entsprechend zu erhöhen. Gleiches gilt für Untersuchungsgebühren.
3. Der Abzug von Skonto bedarf gesonderter schriftlicher Vereinbarung.
4. Sofern sich nicht aus der Auftragsbestätigung etwas Anderes ergibt, ist der Preis netto (ohne Abzug) innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.

VI. Fristen für Lieferung, Verzug:

1. Die Einhaltung von vereinbarten Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden gegebenenfalls zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen durch den Kunden voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen, es sei denn wir haben die Verzögerung zu vertreten.
2. Lieferhemmnisse wegen höherer Gewalt oder auf Grund von unvorhergesehenen und nicht von uns zu vertretenden Ereignissen, wie etwa auch Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, nachträglicher Wegfall von Ausfuhr- oder Einfuhrmöglichkeiten sowie unser Eigenbelieferungsvorbehalt gem. Abs. 9 (siehe unten) entbinden uns für die Dauer und den Umfang ihrer Einwirkungen von der Verpflichtung, etwa vereinbarte Liefer- oder Abladezeiten einzuhalten. Sie berechtigen uns auch zum Rücktritt vom Vertrag, ohne dass dem Käufer deshalb Schadensersatz oder sonstige Ansprüche zustehen. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen.
3. Teillieferungen sind innerhalb der vereinbarten Lieferfristen zulässig, soweit sich Nachteile für den Gebrauch daraus nicht ergeben.

4. Verzug unserer vertraglichen Leistung entsteht nur, wenn die Leistung fällig ist und eine ausdrückliche schriftliche Mahnung erfolgt ist, es sei denn, es ist für die Leistung eine kalendermäßig bestimmte Zeit vereinbart.
5. Kommt die Lambda Konzept GmbH in Verzug, kann der Kunde – soweit er nachweist, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist – eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges in Höhe von 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Preises für den Teil der Lieferung verlangen, der wegen des Verzuges nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann.
6. Entschädigungsansprüche des Kunden, die über die oben in Nr. 5 genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verspäteter Lieferung, auch nach Ablauf einer durch den Kunden gesetzten Nachfrist, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, sofern in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit oder wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist damit nicht verbunden. Das gesetzliche Rücktrittsrecht des Kunden bleibt unberührt.
7. Vom Vertrag kann der Kunden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, wenn die Verzögerung von uns zu vertreten ist.
8. Der Kunde ist verpflichtet, auf unser Verlangen binnen angemessener Frist zu erklären, ob er vom Vertrag zurücktritt, Schadenersatz statt der Leistung verlangt oder am Vertrag festhält.
9. Selbstbelieferungsvorbehalt: Wird die Lambda Konzept GmbH im Hinblick auf eine vertraglich geschuldete Lieferung aus einem diese Lieferung betreffenden Deckungsgeschäft von ihrem eigenen einem Zulieferer selbst nicht richtig oder nicht ordnungsgemäß beliefert und haben wir diese Nichtlieferung nicht zu vertreten, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn wir den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit informieren und seine diesbezüglichen Gegenleistungen unverzüglich erstatten.

VII. Annullierungskosten:

Tritt der Kunde unberechtigt von einem erteilten Auftrag zurück, können wir unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 15 % des Verkaufspreises für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn fordern. Der Nachweis angemessener Höhe des pauschalierten Schadens wird durch uns geführt durch den Nachweis des in diesen Fällen nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden oder die gewöhnlich eintretende Wertminderung (§ 309 Nr. 5 a BGB).

VIII. Abnahme und Gefahrenübergang:

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung ab Werk vereinbart.
2. Der Kunde ist verpflichtet, den Liefergegenstand anzunehmen. Bleibt der Kunde mit der Annahme des Kaufgegenstandes länger als vierzehn Tage ab Zugang der Bereitstellungsanzeige vorsätzlich oder grob fahrlässig im Rückstand, so sind wir nach Setzung einer Nachfrist von weiteren vierzehn Tagen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz, statt der Leistung zu verlangen. Der Setzung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der Kunde die Annahme ernsthaft und endgültig verweigert oder offenkundig auch innerhalb dieser Zeit zur Zahlung des Kaufpreises nicht imstande ist oder sonstige Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Geltendmachung des Schadensersatzes oder des Rücktritts rechtfertigen.
3. Handelt es sich bei der vertraglichen Leistung um eine Werkleistung, ist der Kunden zur Abnahme nach den gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet, gegebenenfalls ergänzt und abgeändert soweit zulässig durch den jeweiligen Werkvertrag und Zusatzregeln wie die VOB/B. Handelt es sich um eine Werklieferung, bei der das Funktionieren der Kaufsache durch Inbetriebnahme, Testlauf oder Erreichen von Kenndaten, etwa bei einer Anlage, zur vertraglichen Abnahme vorausgesetzt wird, hat der Kunden auch hier vertragsgemäß eine Abnahme zu erklären.
4. Die Gefahr des zufälligen Untergangs der Leistung geht bei einer zu versendenden Kaufsache mit Übergabe an die beauftragte Spedition auf den Käufer über, soweit nicht anders vereinbart. Bei Werkleistungen und Werklieferungen richtet sich der Gefahrenübergang nach der Abnahme.

5. Für die sachgemäße Entladung gelieferter Ware am Empfangsort ist der Kunde verantwortlich.
6. Rücksendungen von Lieferungen müssen mit dem bei uns zuständigen Sachbearbeiter abgestimmt werden. Sonderanfertigungen und nicht lagermäßig geführte Artikel sind grundsätzlich von der Rücknahme ausgeschlossen, soweit die Rücknahme nicht wegen Rücktritt, Kündigung oder Nacherfüllung berechtigt ist.

IX. Gewährleistung:

Für Mängel haften wir wie folgt:

1. Alle Teile oder Leistungen, die innerhalb der Verjährungsfrist – ohne Rücksicht auf die Betriebsdauer – einen Mangel aufweisen, sind nach unserer Wahl unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, sofern der Mangel bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.
2. Der Kunde hat uns stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben, wobei die Nachbesserung erst mit dem zweiten vergeblichen Versuch als fehlgeschlagen gilt, soweit nicht aufgrund des Vertragsgegenstands weitere Nachbesserungsversuche angemessen und dem Kunden zumutbar sind. Verweigert uns der Kunde die Gelegenheit zur Nacherfüllung, sind wir insoweit von der Mängelhaftung befreit. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunden vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern, unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche.
3. Mängelansprüche verjähren in zwölf Monaten. Die Frist beginnt mit dem Gefahrübergang. Sofern das Gesetz längere Fristen vorschreibt, gelten diese, so z.B. gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke), 475 Abs. 2 (Verbrauchsgüterkauf), 478, 479 (Rückgriffsanspruch) und § 634a (Baumängel).
4. Bei Verträgen zwischen Unternehmern hat der Kunde beim Handelskauf seine Untersuchungspflichten gemäß § 377 HGB zu beachten und auszuüben, d. h. a) nach Stückzahl, Gewichten und Verpackung zu untersuchen und etwaige Beanstandungen hier-zu auf dem Lieferschein oder Frachtbrief bzw. der Empfangsmitteilung zu vermerken, und b) mindestens stichprobenweise, repräsentativ, eine Qualitätskontrolle vorzunehmen, hierzu in angemessenem Umfang die Verpackung (Kartons, Säcke, Dosen, Folien etc.) zu öffnen und die Ware selbst, nach äußerer Beschaffenheit zu prüfen. Etwaige Beanstandungen sind uns gegenüber unverzüglich schriftlich zu rügen.
5. In den sonstigen Vertragsverhältnissen sind offensichtliche Mängel möglichst innerhalb von 2 Wochen ab Lieferung zu rügen, um eine rasche Mängelgewährleistung zu fördern, jedoch ohne Verlust evtl. Rechte nach Verstreichen dieser Zeit.
6. Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Kunden in einem Umfang zurückgehalten werden, der in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln steht, für Werkverträge gilt der Wert nach 641 Abs. 3 BGB. Erfolgt die Mängelrüge zu Unrecht, sind wir berechtigt, die uns entstandenen Aufwendungen vom Kunden ersetzt zu verlangen.
7. Das Recht des Kunden auf Rücktritt aufgrund Mangelhaftigkeit besteht nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit und bei nur unerheblicher Minderung der Brauchbarkeit.
8. Unabhängig davon bestehen Mängelansprüche nicht bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden vom Kunden oder von Dritten unsachgemäße Änderungen oder Instandsetzungen vorgenommen, bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
9. Ansprüche des Kunden wegen der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung an einen anderen Ort als den Ort der Übergabe verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem vertragsgemäßen Gebrauch.

10. Rückgriffsansprüche des Kunden gegen uns bestehen nur insoweit, als der Kunde mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.
11. Wir verpflichte uns, Montage- und Installationsarbeiten mit der gebotenen Sorgfalt und nach den anerkannten Regeln der Technik auszuführen. Für Schäden, die aus fehlerhafter Montage oder Installation durch uns entstehen, haftet wir im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung ist auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Keine Haftung besteht, wenn der Einbaufehler auf unvollständige oder fehlerhafte Informationen, Pläne oder Angaben des Kunden zurückzuführen ist. Erfolgt der Einbau auf Wunsch des Kunden unter Abweichung von unseren Empfehlungen, haften wir nicht für daraus entstehende Schäden, sofern wir den Kunden zuvor ausdrücklich auf mögliche Risiken hingewiesen haben.
12. Für Schadenersatzansprüche gilt im Übrigen Nr. X (Sonstige Schadenersatzansprüche).

X. Sonstige Schadenersatzansprüche:

1. Wir, die Lambda Konzept GmbH, haften ausschließlich auf gesetzlich zwingender Rechtsgrundlage, z.B. in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit oder der mindestens fahrlässigen Beeinträchtigung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie nach dem Produkthaftungsgesetz. Schadenersatzansprüche des Kunden aus anderen Rechtsgründen sind ausgeschlossen.
2. Der Schadenersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder für Körperschäden oder wegen der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein von Eigenschaften gehaftet wird.
3. Die Haftung für mittelbare und unvorhersehbare Schäden, Produktions- und Nutzungs-ausfall, entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen und Vermögensschäden wegen Ansprüchen Dritter, ist im Falle einfacher Fahrlässigkeit – außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – ausgeschlossen.
4. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

XI. Eigentumsvorbehalt:

1. Die Gegenstände der Lieferungen (Vorbehaltsware) bleiben unser Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher uns gegen den Kunden aus der Geschäftsbeziehung zustehenden Ansprüche, im Rahmen des Verbrauchsgüterkaufs bis zur Erfüllung der uns gegen den Kunden aus dem konkreten Geschäft zustehenden Ansprüche.
2. Soweit der realisierbare Wert aller Sicherungsrechte, die uns zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 10 % übersteigt, werden wir auf Wunsch des Kunden einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.
3. Der Kunde ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- oder Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kundediese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
4. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Kunden eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt und die Weiterveräußerung nur im Rahmen seines gewöhnlichen Geschäftsganges und bei Veräußerung an Wiederverkäufer nur unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinem Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtung erfüllt hat.
5. Eine etwaige Be- oder Verarbeitung nimmt der Kunde für uns vor, ohne dass für uns hieraus eine Verpflichtung entsteht. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Waren, steht uns der Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Fakturen-Wertes zu den übrigen verarbeiteten Waren zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung zu. Erwirbt der Kunde das Alleineigentum an der

neuen Sache, so sind sich die Parteien einig, dass der Kunde uns im Verhältnis des Fakturenwertes der verarbeiteten bzw. verbundenen oder vermischten Vorbehaltsware ein Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für den uns verwahrt.

6. Soweit der Kunde die Vorbehaltsware weiterveräußert, tritt er uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des zwischen uns und dem Kunden vereinbarten Kaufpreises (einschließlich Umsatzsteuer) ab, die dem Kunden aus der Weiterveräußerung erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Liefergegenstände ohne oder nach Bearbeitung weiterverkauft werden. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Kunde auch nach deren Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt, jedoch verpflichten wir uns, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht im Zahlungsverzug ist. Ist dies jedoch der Fall, können wir verlangen, dass der Kunde die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekanntgibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
7. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Kunde uns unverzüglich zu benachrichtigen.
8. Bei Pflichtverletzungen des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zum Rücktritt und zur Rücknahme berechtigt, der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet. Die Rücknahme bzw. die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts erfordert keinen Rücktritt des Kunden. In diesen Handlungen oder der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich erklärt.

XII. Unmöglichkeit, Vertragsanpassung:

1. Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der Kunde berechtigt, Schadenersatz zu verlangen, es sei denn, dass wir die Unmöglichkeit nicht zu vertreten haben. Jedoch beschränkt sich der Schadenersatzanspruch des Kunden auf 10 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit oder wegen Körperschäden gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit dieser Regelung nicht verbunden. Das Recht des Kunden zum Rücktritt vom Verträge bleibt unberührt, und zwar auch dann, wenn mit dem Kunden zunächst eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war. Bei nur vorübergehender Unmöglichkeit kommt Nr. IV (Fristen für Lieferung, Verzug) zur Anwendung.
2. Sofern unvorhersehbare Ereignisse im Sinne von Nr. VI Ziff. 2 die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf unseren Betrieb erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht uns das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Wollen wir hiervon Gebrauch machen, so haben wir dies nach Kenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Kunden mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Kunden eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

XIII. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte:

1. Eine Prüfung, ob die vom Kunden beigestellten Unterlagen (Druckvorlagen, Muster usw.) Rechte Dritter, insbesondere Urheberrechte und gewerbliche Schutzrechte verletzen, obliegt allein dem Kunden. Werden wir wegen der Verletzung dieser Rechte in Anspruch genommen, ist der Kunde verpflichtet, uns jeden hieraus entstehenden Schaden zu ersetzen.
2. Soweit nicht anders vereinbart, sind wir verpflichtet, die Lieferung lediglich im Lande des Lieferorts frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von uns erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Kunden berechnete Ansprüche erhebt, haften wir innerhalb der in Nr. IX Ziff. 3 bestimmten Frist wie folgt:
3. Wir werden nach unserer Wahl auf unsere Kosten für die betreffende Leistung entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird oder austauschen. Ist uns dies nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Kunden die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.

4. Unsere vorstehend genannten Verpflichtungen bestehen zwischen Unternehmern nur, soweit der Kunde uns unverzüglich schriftlich über die von dem Dritten geltend gemachten Ansprüche unterrichtet, eine Verletzung nicht anerkennt und uns alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben.
5. Stellt der Kunde die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis der Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
6. Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, soweit er selbst die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat. Ansprüche des Kunden sind weiter ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Kunden, durch eine von uns nicht voraussehbare Änderung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Kunden verändert oder zusammen mit nicht von uns gelieferten Produkten eingesetzt wird.
7. Im Übrigen gilt Nr. IX Gewährleistung entsprechend.

XIV. Zahlungsbedingungen:

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „ab Werk“. Kosten für Fracht, Verpackung, Versand und Entladung werden bis zu einem Nettowarenwert von 3.200,00 EURO dem Kunden in Rechnung gestellt.
2. Auslandslieferungen erfolgen ohne Ausnahme zu Lasten des Kunden.
3. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist in unseren Preisen nicht enthalten. Sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Liegen zwischen Vertragsschluss und vereinbarter Lieferzeit weniger als vier Monate, gilt gegenüber einem Verbraucher der Mehrwertsteuersatz zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses.
4. Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als vier Monate liegen. Erhöhen sich danach bis zur Fertigstellung der Lieferung die Löhne, die Materialkosten oder die marktmäßigen Einstandspreise, so sind wir berechtigt, den Preis angemessen entsprechend den Kostensteigerungen zu erhöhen. Der Kunden ist zum Rücktritt nur berechtigt, wenn die Preiserhöhung den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten zwischen Bestellung und Auslieferung nicht nur unerheblich übersteigt. Ist der Kunden Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, sind Preisänderungen gemäß der vorgenannten Regelung zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als sechs Wochen liegen. Zahlungen haben innerhalb von 8 Tagen rein netto zu erfolgen.
5. Zahlungen per Wechsel werden nicht akzeptiert; Zahlungen per Scheck oder Anweisung erfolgen erfüllungshalber.
6. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.
7. Wegen bestrittener Gegenansprüche steht dem Kunden auch kein Zurückbehaltungsrecht zu, es sei denn bei dem Kunden handelt es sich um einen Verbraucher.

XV. Schlussbestimmungen:

1. Erfüllungsort ist unser Geschäftssitz in 53424 Remagen.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, auch wenn der Kunden seinen Firmensitz im Ausland hat. Internationales Kaufrecht ist ausgeschlossen. Das gilt ausdrücklich auch für die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Verträge über den internationalen Warenverkauf (CISG).
3. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen. Unwirksame Bestimmungen gelten als durch solche wirksamen Regelungen ersetzt, die geeignet sind, den wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Regelung soweit wie möglich zu verwirklichen. Dies gilt insbesondere für Bestimmungen, die übliche und zulässige Vertragsklauseln zwischen Unternehmen beinhalten, aber im Geschäftsverkehr mit Verbrauchern ggf. unwirksam sind. Hier sollen jeweils Bestimmungen gelten, die den gesetzlich normierten Grenzen des AGB-Rechts (§§ 307 ff.) entsprechen.

4. Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Kunden Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist. Wir sind berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen.
5. Der Kunde stimmt der elektronischen Datenverarbeitung seiner personenbezogenen Daten im Rahmen der nachfolgenden Regelungen ausdrücklich zu. Kundendaten werden absolut vertraulich behandelt. Die mitgeteilten Daten des Kunden werden ausschließlich für die bedarfsgerechte Erstellung persönlicher Angebote und Beratungen sowie zu Zwecken der eigenen Marktforschung und Vertragserfüllung genutzt. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nicht.
6. Wir verpflichten uns zur Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und sonstiger relevanter Rechtsnormen. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäß unseren Datenschutzbestimmungen. Unsere Erklärung zur Datenschutzgrundverordnung findet sich auf unserer Website.